Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2949

08. 06. 79

Sachgebiet 2032

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Spranger, Berger (Herne), Regenspurger, Schwarz, Dr. Miltner, Volmer, Broll, Krey, Dr. Langguth, Dr. Laufs, Dr. Jentsch (Wiesbaden) und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/2833 –

Fortentwicklung des Besoldungsrechts

Der Bundesminister des Innern – D II 1 – 221 005 – 1/16 – hat mit Schreiben vom 7. Juni 1979 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zusammenfassend beantwortet:

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung und die Fürsorgepflicht der Dienstherrn für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes eine Bereinigung der Gesamtstruktur des Besoldungsrechts erforderlich machen?

2. Welche Konzeption hat die Bundesregierung zur Lösung der anstehenden Strukturprobleme auf dem Gebiet des Besoldungsrechts entwickelt, und welche einzelnen Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des Zweiten Besoldungsvereinheitlichungs- und -neuregelungsgesetzes (2. BesVNG) durchgeführt?

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die im Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357) bzw. im Achten Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. November 1978 (BGBl. I S. 1757) getroffene Regelung des Ortszuschlags und des Kindergelds für Familien mit drei und mehr Kindern die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 30. März 1977 aufgestellten Grundsätze für eine familiengerechte Besoldung voll erfüllt, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß

   a) eine Bund/Länder-Expertenkommission bereits im Jahr 1977 einen Mehrbetrag von netto 120 DM für das dritte und jedes weitere Kind gefordert hat, und bei Fortschreibung für das Jahr 1979 ein Nettobetrag von 140 DM in Betracht kommen müßte, während jetzt nur eine Erhöhung von 50 DM netto erfolgt ist;

   b) durch den Wegfall des erhöhten Kinderbestandteils im Ortszuschlag vom dritten Kind an durch das Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz bei jeder linearen Besoldungserhöhung eine ständig steigende Benachteiligung gegenüber den Beamten mit weniger Kindern erfolgt, weil der Ortszuschlag erhöht wird, das Kindergeld aber nicht?

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die im Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

(BGBl. I S. 3091) wirksam gewordenen Beschränkungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts trotz der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung weiterhin aufrechterhalten werden müssen? Wenn nein, welche Beschränkungen sollen aufgehoben werden?

5. Stimmt die Bundesregierung der Empfehlung der Konferenz der Innenminister der Länder vom 28. April 1979 zu, daß die im Versorgungsrecht für Beamte geltende Einschränkung, wonach der Beamte zwei Jahre vor der Zurruhesetzung die Bezüge aus einem Beförderungsamt erhalten muß, um das Ruhegehalt aus diesem Amt zu beziehen, nicht gelten soll, wenn strukturelle Verbesserungen im Besoldungsrecht eingeführt werden? Wenn ja, wird die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen und wann?

6. Wird die Bundesregierung Schlußfolgerungen aus der Tatsache ziehen, daß in Bund und Ländern für die Ausbildung der Beamten des gehobenen Dienstes Fachhochschulen errichtet worden sind? Ist beabsichtigt, die Besoldungsgruppe A 10 für Beamte mit Fachhochschulabschluß generell als Eingangsamt zu eröffnen?

7. Ist beabsichtigt, das Eingangsamt des mittleren Dienstes für Beamte mit vorgeschriebener Meisterprüfung zur Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs nach Besoldungsgruppe A 6 zu heben, wie es in einigen Ländern bereits vor Inkrafttreten des 2. BesVNG der Fall war?

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes geltenden Beschränkungen auch bei kleineren Dienstherren, etwa bei Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern, zweckmäßig ist? Falls nein, ist beabsichtigt, eine Lockerung für diese Dienstherren herbeizuführen?

Die Bundesregierung vertritt nach wie vor eine ausgewogene Gesamtlösung in strukturellen Besoldungsfragen.

Nach dem Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 hat der Bund durch eine Reihe von Gesetzen und Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zunächst die weitere Vereinheitlichung gefördert: Erwähnt seien das Achte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 1978 (Vereinheitlichung der Hochschullehrerbesoldung) und die Kommunalbesoldungsverordnung. In gleicher Richtung sind die Länder – in Zusammenarbeit mit dem Bund – schwerpunktmäßig mit ihren Anpassungsgesetzen zum 2. BesVNG tätig geworden; das letzte Anpassungsgesetz ist soeben erst vom Land Baden-Württemberg im April verkündet worden. Über den Stand der Vereinheitlichung kann die Bundesregierung zu gegebener Zeit berichten.

Dem Auftrag des § 14 BBesG entsprechend ist die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten im übrigen regelmäßig, den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen entsprechend durch mehrere Besoldungserhöhungsgesetze fortentwickelt worden.

Zur Regelung der dringlichen und in dieser Legislaturperiode lösbaren Strukturfragen bereitet die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern und den Spitzenorganisationen einen Gesetzentwurf vor. Die Bundesregierung legt großen Wert darauf, daß der Gesetzentwurf so weit wie möglich im Einvernehmen mit allen Beteiligten erstellt wird. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, daß es zur Zeit noch nicht möglich ist, vorab zu Einzelfragen des Gesetzesvorhabens und der Kleinen Anfrage näher Stellung zu nehmen.

Die Frage 3 bejahe ich. Mit der Verabschiedung der allgemeinen Verbesserung des Kindergeldes um 50 DM ab drittem Kind auf 200 DM seit 1 Januar 1979 und um 20 DM ab zweitem Kind zum 1. Juli 1979 ist nach Auffassung der Bundesregierung das zur Zeit erforderliche geschehen.